

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2014/12/10 7Ob164/14i,
7Ob105/18v, 7Ob214/17x, 7Ob8/18d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2014

Norm

ASVG §334

VersVG §156

VersVG §157

Rechtssatz

Der von seinem Versicherungsnehmer in Anspruch genommene Versicherer ist zwar gemäß § 67 VersVG Legalzessionar und berechtigt, sich beim Schädiger zu regressieren. Auch wenn der Schadenersatzanspruch unverändert auf ihn übergeht, so ist er doch in Bezug auf die Haftpflichtversicherung des Schädigers nicht geschädigter Dritter im Sinn der §§ 156, 157 VersVG, sodass er sein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass der Haftpflichtversicherer dem Schädiger Deckung zu gewähren hat, auch nicht aus den aus den genannten Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Opferschutz ableiten kann. Der in den Opferschutz der Haftpflichtversicherung nicht einbezogene Legalzessionar nach § 67 VersVG hat daher ganz allgemein Umstände zu behaupten und zu beweisen, aus denen sich die unmittelbare Wirkung des festzustellenden Rechts auf seine Rechtsstellung - die eben nicht jene des geschädigten Dritten ist - ergibt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 164/14i

Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 164/14i

- 7 Ob 105/18v

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 105/18v

Vgl aber; Beisatz: Eine Übertragung dieser Rechtsprechung zur Legalzession nach § 67 VersVG auf einen Anspruch des Sozialversicherungsträgers nach § 334 ASVG kommt nicht in Betracht. (T1)

Beisatz: Vgl dazu RS0132325 (T2); Veröff: SZ 2018/78

- 7 Ob 214/17x

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 214/17x

Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T2

- 7 Ob 8/18d

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 8/18d

Vgl aber; Beisatz: Der Sozialversicherungsträger, der den Schädiger nach § 334 ASVG in Anspruch nimmt und damit einen eigenständigen Rückgriffsanspruch geltend macht, ist in Bezug auf die Haftpflichtversicherung geschädigter Dritter iSd §§ 156, 157 VersVG. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129880

Im RIS seit

06.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at